

Leistungsstörung / Vertragswidrigkeit		Abzug (Preisminderung/Vertragsstrafe)
Bereich	Sachverhalt	
Personal	Nichterfüllung Mindestkriterien lt BM-AGB Stmk und/oder Ausschreibung	100% Abzug vom Einheitspreis (EHP) Personal für die geleisteten Stunden des/der betroffenen Trainer_innen
	Nichterfüllung Gleichwertigkeit gesamt (Vergleich zwischen der Gesamtsumme der Bewertungspunkte in den personalrelevanten Zuschlagskriterien bei Angebotslegung und bei Endabrechnung)	Pro Bewertungspunkt (berechnet auf 2 Kommastellen mit kaufmänn. Rundung der 2. Kommastelle), der im Rahmen der Neubewertung bei der EA unter der ursprünglichen Gesamtsumme der personalrelevanten Bewertungspunkte liegt, wird eine Preisminderung/Vertragsstrafe ihd gleichen Ausmaßes an Prozentsatz der Kosten Personal vorgenommen (im Detail siehe Pkt 12.5.2 bzw. Erläuterungen 13.1 steir. BM-AGB). <u>Beispiel:</u> Gesamtsumme Bewertungspunkte Angebotslegung Ausschreibung: 260,76 Gesamtsumme Bewertungspunkte Endabrechnung: 256,7 Differenz: -4,06 Punkte Gesamtkosten Personal lt Angebot (gesamte kalkulierte Personalkosten): € 394.500,- Abzug: € 394.500 x 4,06% = € 16.016,70.
Räumliche / Technische Ausstattung	Räume bzw. Ausstattungsbestandteile stehen nicht zur Verfügung	<u>Abzüge bei detaillierter Untergliederung der räuml./technischen Ausstattung:</u> - 100% des für diesen Raum/diese Räume bzw. diese/n Ausstattungsbestandteil/e definierten Einheitspreises für die Dauer des Mangels (zB keine EDV-Geräte; EHP, die für die EDV-Ausstattung ausgewiesen ist) <u>Abzüge bei keiner weiteren Untergliederung der räuml./techn. Ausstattung in der Kalkulation:</u> - 100% des Einheitspreises gesamt der räuml. Ausstattung bzw. der techn. Ausstattung für die Dauer des Mangels
	Räume bzw. Ausstattungsbestandteile stehen nicht im vereinbarten Ausmaß zur Verfügung	<u>Variante 1 - Ein Seminarraum fehlt zur Gänze (zB Unterricht wird in 4 statt der vertraglich vereinbarten 5 Seminarräume abgehalten):</u> - Kann der Bieter nachweisen, wie konkret der Raum genutzt worden wäre (Raumaufteilung, Stundenaufteilung), so wird für die Dauer des Mangels der fehlende prozentuelle Anteil der für diese Räume kalkulierten Kosten zu 100% abgezogen. - Dasselbe gilt für Ausstattungsbestandteile: Kann die Nutzung nachgewiesen werden (zB Stundenzahl, die eine bestimmte Maschine genutzt werden sollte), und kann dies plausibel dargestellt werden, so wird für die Dauer des Mangels der prozentuelle Anteil von 100% jener Kosten, die für diesen Ausstattungsgegenstand/ Ausstattungsgegenstände kalkuliert wurden, abgezogen. <u>Variante 2 - Die Nutzung kann nicht im Detail nachgewiesen werden:</u> - Es wird bei fehlenden Räumen der EHP durch die Anzahl jener Räume dividiert , die zur Verfügung hätten stehen müssen; dieser Anteil wird zu 100% für die Dauer des Mangels abgezogen. - Bei fehlender Ausstattung wird die Nutzung geschätzt und im geschätzten Ausmaß zu 100% abgezogen. Bei der Schätzung der Nutzung wird auch berücksichtigt, inwieweit die zugesicherte Ausstattung für den Schulungsbetrieb notwendig ist (zB EDV-Ausstattung, technische Maschinen), inwieweit sie die Schulungsumgebung beeinflusst (zB Heizung, Klimageräte, Sonnenblenden) oder inwieweit sie keinen für den Kursbetrieb relevanten Einfluss hat (zB Garderobenhaken).
	Räume bzw. Ausstattungsbestandteile stehen nicht in der vertraglich zugesicherten Qualität zur Verfügung	<u>Abzug bei detaillierter Untergliederung der räuml./technischen Ausstattung:</u> - 50% des für diesen Raum/diese Räume bzw. diese/n Ausstattungsbestandteil/e definierten Einheitspreises für die Dauer des Mangels <u>Abzug bei keiner weiteren Untergliederung der räuml./techn. Ausstattung in der Kalkulation:</u> - 50% des Einheitspreises gesamt der räuml. Ausstattung bzw. der techn. Ausstattung für die Dauer des Mangels
	Räume bzw. Toiletanlagen entsprechen nicht den vertraglichen Vereinbarungen für barrierefreie Erreichbarkeit	25% der kalkulierten Kosten für die räuml./technische Ausstattung für die Dauer des Mangels (entsprechend den individuellen Vorgaben)
	Wechsel der Schulungsräumlichkeiten ohne vorhergehende Meldung und Zustimmung AMS	<u>Abzug grundsätzlich:</u> - Für den Zeitraum zwischen erfolgtem Wechsel und nachträglich erfolgter Meldung für die Verletzung der Meldepflicht pro Maßnahmenstag eine Vertragsstrafe in der Höhe der kalkulierten Gesamtkosten für die räumlich/technische Ausstattung dividiert durch die Anzahl der Maßnahmenstage der Bildungsmaßnahme <u>Bei nicht vertraglich zugesicherter Qualität von neuen Schulungsräumlichkeiten:</u> - Zusätzlicher Abzug von bis zu 50% (siehe oben), je nach "Schwere" der Leistungsstörung als Vertragsstrafe
Konzeptwidrige Umsetzung	Unter konzeptwidriger Umsetzung sind diverse nicht taxativ definierbare Abweichungen zum Angebot zu subsumieren, wie z.B.: - Nichteinhaltung des vorgegebenen TN:TR-Schlüssels (bei Zusammenlegung von Gruppen aufgrund Ausfalls eines/einer TrainerIn ab dem 4. Kurstag in Folge) - Nichtumsetzung von angebotenen Maßnahmeninhalten/Modulen - Nichtdurchführung von Zwischenprüfungen / Lernfortschrittskontrollen - Nichteinsatz von angebotenen Skripten - TN erhalten statt des vorgesehenen Zertifikates nur eine TN-Bestätigung - Nichtmeldung von Unterauslastungen bei Kursstart oder während des laufenden Kurses	Je nach Schwere der Konzeptwidrigkeit bzw. der Häufung konzeptwidriger Umstände bis zu 25% der kalkulierten Gesamtkosten
Sonstiges:		
Nichteinhaltung der Vorgaben zum Berichtswesen gemäß Berufsinformationssystem (BIS)	- Inserate, - Lebensläufe und/oder - teilnehmer_innenbezogene Berichte werden nur teilweise bzw. nicht übermittelt.	<u>Abzug bei teilweisem Fehlen:</u> - 5% der kalkulierten Kosten des sonstigen Aufwandes, jedoch max. € 25.000,- <u>Abzug bei Nichtübermittlung:</u> - Abzug von weiteren 50% als Vertragsstrafe
	Inserate, Lebensläufe und/oder teilnehmer_innenbezogene Berichte werden nicht nach der Logik des BIS formuliert und/oder verspätet übermittelt (Angabe von Kompetenzen und "In Inseraten gefragte berufliche Kompetenzen").	<u>Abzug grundsätzlich:</u> - 5% der kalkulierten Kosten des sonstigen Aufwandes, jedoch max. € 25.000,- <u>Abzug bei mangelnder Qualität (fehlende BIS-Logik) sowie verspäteter Übermittlung:</u> - Abzug von weiteren 50% als Vertragsstrafe
Verstöße gegen Publizitätsvorschriften	Beispiele: - kein AMS-Logo am Gebäude/Schulungsstandort - kein AMS-Logo bzw. kein Hinweis auf AMS-Förderung auf Folder, Plakaten, Medienschalungen etc.	<u>Abzug grundsätzlich:</u> - 5% der kalkulierten Kosten des sonstigen Aufwandes, jedoch max. € 25.000,- <u>Abzug bei völliger Nichtbeachtung bzw. schwerwiegenden Verstößen:</u> - Abzug von weiteren 50% als Vertragsstrafe
Maßnahmen-administration	Massive Widersprüche zwischen den Arbeitsberichten der Trainer_innen bzw. den von ihnen unterschriebenen Stunden und den kumulierten Stunden in der Personalaufstellung.	Zusätzlich zum Abzug der MS Personal für nicht unterschriebene Stunden eine Vertragsstrafe von 5% der kalkulierten Gesamtkosten
Organisation	Weder eine organisatorisch verantwortliche Person noch eine vollinformierte Vertretung sind bei Vor-Ort Kontrollen anwesend bzw. der Wechsel dieser Person wurde nicht bekannt gegeben.	1% der kalkulierten Kosten des sonstigen Aufwandes, jedoch max. € 5.000,-
Nichteinhaltung der Aufstockungsverpflichtung bei Wettbewerbsverfahren	Nichtleistung bzw. Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf Erhöhung der Kapazitäten seitens Auftragnehmer.	Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Pflichten spätestens zu den festgelegten Terminen nicht nach , so befindet er sich im Verzug . Für den Fall eines Verzuges, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der konkreten Auftragssumme je Kalendertag geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wegen Verzugs ist mit maximal fünfzig Kalendertagen gedeckelt.
Kursteilnahme externer Personen	Kursteilnahme von Personen, die nicht von einer Regionalen AMS-Geschäftsstelle zugewiesen wurden oder Personen, die den Kurs über ein anderes Förderprodukt wie Implacementsstiftung, AQUA, etc. besuchen und im Vorfeld die zuständige AMF Bearbeiter_in nicht über eine Gegenverrechnung informiert wurde	5% des kalkulierten Gesamtaufwandes, jedoch max. € 50.000,-

* Vollinformierte Vertretung wird wie folgt definiert: Die am Standort vorhandene Vertretung muss zumindest als Ansprechperson für eine Vor-Ort-Kontrolle fungieren können, dh muss wissen, wie eine Vor-Ort-Kontrolle grundsätzlich abläuft, muss Zugang zu den Räumlichkeiten und Tätigkeitsaufzeichnungen haben, muss Gerätschaften finden etc.